

Grundwissen – Zivilrecht: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Prof. Dr. Stephan Lorenz*

Das in den §§ 987 ff. geregelte Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) ist wegen seiner Komplexität gefürchtet, aber von immenser praktischer Bedeutung und damit auch in hohem Maße prüfungsrelevant. Studierende laufen hier Gefahr, in der Fülle von Einzelproblemen den Überblick über die Systematik zu verlieren. Der Beitrag zeigt unter Erwähnung der zentralen Klausurprobleme die Systematik der Regelung auf.

I. Grundlagen und Regelungszweck

Das in den §§ 987–1003 geregelte EBV befasst sich mit den Ansprüchen zwischen dem Eigentümer einer Sache und einem diesem gegenüber nicht zum Besitz berechtigten (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitzer. Die dort geregelten Ansprüche beider Teile ergänzen damit den Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985. Auf der Seite des Eigentümers sind das Schadensersatzansprüche (§§ 989–993) sowie Ansprüche auf Herausgabe oder Ersatz von Nutzungen (§§ 987, 988). Auf Seiten des Besitzers geht es vor allem um Ersatz von Verwendungen, die dieser auf die von ihm herauszugebende Sache gemacht hat (§§ 994–1003). Die besondere Komplikation der Regelung ergibt sich daraus, dass verschiedene Qualitäten des Besitzes (gutgläubig oder bösgläubig, deliktisch, vor oder nach Rechtshängigkeit, entgeltlich oder unentgeltlich, mittelbar oder unmittelbar, Eigenbesitz und Fremdbesitz) zu unterscheiden sind. Hauptzweck ist dabei der Schutz des redlichen und unverklagten Besitzers, der vor Schadens- und Nutzungsersatzansprüchen weitgehend geschützt (u. II 1) und in Bezug auf Verwendungsersatzansprüche deutlich besser gestellt werden soll als nach Bereicherungsrecht (u. III 1 b).

II. Die Vindikationslage als allgemeine Voraussetzung

1. Grundsatz

Die Anwendbarkeit der §§ 987 ff. setzt eine Situation voraus, in welcher ein Eigentümer vom Besitzer nach § 985 die Herausgabe der Sache verlangen kann, der Besitzer also kein Recht zum Besitz i. S. von § 986 hat.

Da auch gegen den bloß mittelbaren Besitzer ein (auf Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den unmittelbaren Besitzer gerichteter) Herausgabeanspruch aus § 985 besteht, finden die Regelungen des EBV auch im Verhältnis zu diesem Anwendung (s. dazu auch u. II 3).

Diese sog. *Vindikationslage* muss grundsätzlich zu dem Zeitpunkt bestanden haben, in welchem der anspruchsbegründende Umstand eingetreten ist.

Beispiel: Beschädigt ein Mieter die Mietsache während des laufenden Mietverhältnisses oder macht er Verwendungen auf die Mietsache, so unterliegen die daraus resultierenden Ansprüche auch dann nicht den §§ 987 ff. (sondern den mietrechtlichen Regelungen bzw. § 823 I), wenn der Mieter die Mietsache später nach Ablauf des Mietverhältnisses nicht herausgibt und damit eine Vindikationslage entsteht.

Nicht ausreichend ist eine „Kondiktionslage“, d. h. das bloße Bestehen eines auf Rückübereignung gerichteten Bereicherungsanspruchs aus § 812. Ist also ein Gegenstand auf Grund eines nichtigen Kaufvertrags (wegen des Abstraktionsprinzips) wirksam übereignet worden, hat der Verkäufer lediglich einen Anspruch auf Rückübereignung nach § 812 I 1 Var. 1 (Leistungskondiktion). Fragen des Nutzungs- und Verwendungsersatzes unterliegen dann ebenfalls den §§ 812 ff. Zu einer Anwendung der Vorschriften der §§ 987 ff. kann es allerdings über die Verweisung der §§ 818 IV, 819 I, 292 kommen (dazu u. III 1 c).

2. Ausnahmen

a) Vindikationslage zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Verwendungsersatzansprüchen

In der Rechtsprechung wurde der Verwendungsersatzanspruch aus § 994 (sowie das daraus resultierende Zurückbehaltungsrecht aus § 1000, dazu u. III 3) auch zu Gunsten eines Besitzers anerkannt, der zur Zeit der Vornahme der Verwendungen noch zum Besitz berechtigt war. Paradebeispiel

Lorenz: Grundwissen – Zivilrecht: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (JuS 2013, 495)

496 ▲▼

spiel ist der Werkunternehmer, der auf Grund eines mit dem damals noch zum Besitz und auch zu dessen Weitergabe berechtigten Besitzers geschlossenen Werkvertrags Reparaturen vorgenommen hatte und nunmehr vom Eigentümer auf Herausgabe in Anspruch genommen wird. Die Rechtsprechung hat hier eine Vindikationslage bei der Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs aus § 994 (dazu u. III 1) genügen lassen. Gestützt wurde dies auf das (zweifelhafte) Argument, dass der berechtigte Besitzer nicht schlechter stehen dürfe als der unberechtigte Besitzer (grdl. BGHZ 34, 122 = NJW 1961, 499; zuletzt *BGH*, NJW 2002, 2875 = JuS 2002, 1230 [*Karsten Schmidt*]). Die Problematik steht in engem Zusammenhang mit dem „Klausurklassiker“ des (nicht möglichen) gutgläubigen Erwerbs eines Werkunternehmerpfandrechts nach § 647 (s. dazu *Medicus/Petersen*, Bürgerl. Recht, 23. Aufl. [2011], Rdnrn. 587 ff.).

b) Der „nicht-so-berechtigte“ Besitzer

Allgemein abgelehnt wird die Anwendung der §§ 987 ff. auf einen zwar berechtigten, die Grenzen seines Besitzrechts aber überschreitenden und damit „nicht-so-berechtigten“ Besitzer. So kommen im obigen Beispielsfall eines Mieters, der die Mietsache beschädigt, die §§ 987 ff. mangels Vindikationslage nicht zur Anwendung. Auch kann der Vermieter im Fall einer unberechtigten Untervermietung nicht nach §§ 990, 987 die erzielte Miete herausverlangen (s. BGHZ 131, 297 = NJW 1996, 838; anders aber nach Ablauf des Mietvertrags, s. *BGH*, NJW-RR 2009, 1522 [Tz. 30]). Gegen den Besitzer kommen dann Ansprüche auf Nutzungsherausgabe nur unter dem Gesichtspunkt der Eingriffskondition (§ 812 I 1 Var. 2) in Betracht (s. *BGH*, NJW 2002, 60 = JuS 2002, 291 [*Karsten Schmidt*]). Das Problem darf nicht mit dem des sog. *Fremdbesitzerexzesses* vermengt werden (dazu u. III 1).

c) Anwendung auf schuldrechtliche Herausgabeansprüche (§ 292 BGB)

Nach § 292 finden die Regelungen des EBV ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit auch auf schuldrechtliche Herausgabeansprüche Anwendung. So kann etwa ein Vermieter, der nicht zugleich Eigentümer der Sache ist, ab Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs aus § 546 über §§ 292 II, 987 I Nutzungsersatz verlangen (s. *BGH*, NJW-RR 2009, 1522). Gleiches gilt über die Verweisung der §§ 818 IV, 819 I für einen bösgläubigen/verklagten Bereicherungsschuldner (s. dazu *Medicus*, JuS 1993, 705).

III. Ansprüche des Eigentümers

1. Gegen den redlichen unverklagten Besitzer, Sperrwirkung des § 993 I BGB

Ist der Besitzer hinsichtlich seines Besitzrechts gutgläubig und auch nicht auf Herausgabe verklagt, haftet er grundsätzlich nicht auf Herausgabe der Nutzungen (zum Begriff der Nutzungen s. § 100). Nach § 993 hat er lediglich die sog. *Übermaßfrüchte* nach Bereicherungsrecht herauszugeben, schuldet aber im Übrigen auch nicht aus anderen Vorschriften Nutzungsersatz. Auch zum Schadensersatz ist er weder nach der Vorschriften des EBV noch nach sonstigen Regelungen verpflichtet, insbesondere nicht nach den §§ 823 ff. Das ist die wichtige Sperrwirkung des § 993 I Halbs. 2, die den redlichen Besitzer schützen soll: Dieser meint ja, im Rahmen seines Besitzrechts (beim Eigenbesitz [§ 872] sogar seines

Eigentumsrechts) mit der Sache umzugehen und muss – weil unverklagt – auch nicht damit rechnen, diese herausgeben oder für deren Beschädigung oder Verlust Ersatz leisten zu müssen. Aus dieser Ratio des § 993 I erklärt sich auch konsequent die Ausnahme, die im Fall des sog.

Fremdbesitzerexzesses anerkannt ist. Dabei geht es um den Fall, dass ein (unverklagter) unberechtigter Besitzer den Rahmen des von ihm gutgläubig angenommenen Besitzrechts überschreitet. Hier ist der Besitzer nicht schutzwürdig, weil er ja auch haften würde, wenn das vermeintliche Besitzrecht tatsächlich bestünde. Damit ist trotz § 993 I der Weg zu einer deliktischen oder bereicherungsrechtlichen Haftung eröffnet.

Beispiel: Beschädigt ein Besitzer eine Sache, die er auf Grund eines unwirksamen Mietvertrags besitzt, überschreitet er das von ihm angenommene Besitzrecht. Mangels Mietvertrags hat der Eigentümer aber keine mietvertragsrechtlichen Ansprüche. Da der Mieter aber auch bei Bestehen eines Mietvertrags die Sache nicht hätte beschädigen dürfen (und u. a. nach § 823 I wegen Eigentumsbeschädigung gehaftet hätte), besteht keine Veranlassung, ihn von dieser Haftung freizustellen. Vermietet er die Sache weiter, obwohl ihm das auch bei Wirksamkeit des Mietvertrags verboten gewesen wäre (s. § 540 I), kommt die Sperrwirkung des § 993 I ebenfalls nicht zum Zuge (allerdings scheidet ein Herausgabeanspruch der erzielten Miete tatbestandlich an § 812, s. dazu BGHZ 131, 297 = NJW 1996, 838).

Hat sich der Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht oder eine Straftat verschafft, haftet er gem. § 992 auch im (wohl seltenen) Fall der Gutgläubigkeit nach Deliktsrecht, d. h. §§ 823 ff. Über § 249 hat er dann im Wege des Schadensersatzes auch Ersatz für den Ausfall von Nutzungen zu leisten, die er gar nicht gezogen hat, der Eigentümer aber gezogen hätte (etwa entgangene Einnahmen aus Vermietung).

Hat der Besitzer den Besitz unentgeltlich erlangt, schuldet er gem. § 988 Herausgabe von Nutzungen auch unverklagt und gutgläubig nach Bereicherungsrecht. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf §§ 818 ff. mit der Folge, dass sich der Besitzer ggf. auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 III) berufen kann.

2. Gegen den unredlichen oder verklagten sowie den deliktischen Besitzer

Ist der Besitzer auf Herausgabe verklagt (Rechtshängigkeit der Klage gem. §§ 261, 253 ZPO), haftet er gem. § 989 auf Schadensersatz, wenn die Sache infolge seines Verschuldens, d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit, verschlechtert wird, untergeht oder sonst nicht von ihm herausgegeben werden kann. Nach § 987 I hat er auch gezogene Nutzungen herauszugeben bzw. zu ersetzen, nach § 987 II bei Verschulden auch nicht gezogenen Nutzungen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft hätten gezogen werden können (so z. B. wenn der Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks die Ernte verrotten lässt). Grund für diese schärfere Haftung ist, dass der verklagte Besitzer, selbst wenn er gutgläubig von einem Besitzrecht ausgeht, durch die Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs gewarnt ist.

Lorenz: Grundwissen – Zivilrecht: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (JuS 2013, 495)

497 ▲
▼

Ist der Besitzer schon beim Besitzerwerb nicht in gutem Glauben (d. h. in Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des fehlenden Besitzrechts, s. § 932 II) oder erlangt er zu einem späteren Zeitpunkt positive Kenntnis vom Fehlen seines Besitzrechts (grobe Fahrlässigkeit schadet dann nicht mehr!), haftet er gem. § 990 I ab diesem Zeitpunkt nach §§ 987, 989 auf Nutzungs- und Schadensersatz.

Äußerst umstritten ist dabei die Frage der Zurechnung des *Wissens von Hilfspersonen* beim Besitzerwerb. Während die Rechtsprechung hier § 166 analog anwendet, wenn die Hilfsperson Stellvertreter ist oder zumindest eine vergleichbare Stellung innehat (BGHZ 32, 53 = NJW 1960, 860), plädiert eine Gegenansicht wegen der Deliktsähnlichkeit der Materie für eine analoge Anwendung von § 831. Letzteres hätte zur Folge, dass eine Exkulpation des Geschäftsherrn in Betracht käme (so z. B.

Medicus/Petersen, Bürgerl. Recht, Rdnr. 581). Eine vermittelnde Ansicht wendet § 166 analog an, wenn sich der Besitzerwerb im Rahmen eines Rechtsgeschäfts vollzogen hat, belässt es im Übrigen aber bei einer analogen Anwendung von § 831. Zur Zurechnung späterer positiver Kenntnis von Hilfspersonen (§ 990 I 2) s. *Lorenz*, JZ 1994, 549. Sehr Streitig ist auch die Frage der Bösgläubigkeit von Minderjährigen. Die h. M. wendet hier wegen der sachlichen Nähe der §§ 989, 990 zum Deliktsrecht § 828 analog an.

Nach § 990 II bleibt eine Haftung wegen Verzugs unberührt, d. h. der Besitzer haftet, wenn er mit der Herausgabe im Verzug (§ 286) ist, nach § 287 S. 2 auch für zufällige Verschlechterungen der Sache. Ist der Besitz durch verbotene Eigenmacht oder eine Straftat erlangt (deliktischer Besitzer), kommt gem. § 992 daneben eine Haftung aus §§ 823 ff. in Betracht.

3. Sonderfall: Mehrstufiger Besitz (§ 991 BGB)

Ansprüche aus EBV können sich sowohl gegen den mittelbaren als auch gegen den unmittelbaren Besitzer richten. Das kann zu Wertungswidersprüchen führen, die § 991 verhindern will. So mildert § 991 I die Pflicht zur Herausgabe von Nutzungen des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, wenn der mittelbare Besitzer, von welchem dieser sein (nicht bis zum Eigentümer reichendes) Besitzrecht herleitet, gutgläubig oder verklagt war. Sinn dieser Freistellung des bösgläubigen/verklagten Besitzers ist es, den gutgläubigen Oberbesitzer vor einem Regressanspruch des Besitzers zu schützen.

Beispiel: Der gutgläubige unberechtigte (Eigen-)Besitzer *B* eines Kfz vermietet dieses an den unredlichen *M*. Da weder *B* noch *M* gegenüber *E* i. S. von § 986 I zum Besitz berechtigt sind, kann *E* nach § 985 von *B* das Kfz herausverlangen (Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen *M*). Da *B* gutgläubig (und unverklagt) war, hat er gegen diesen keinen Anspruch auf Nutzungsersatz (§ 993 I). Er hat aber aus § 985 auch einen (auf Übertragung des unmittelbaren Besitzes gerichteten) Herausgabeanspruch gegen *M*. Wenn er nun von *M* nach §§ 990, 987 Nutzungsersatz verlangen könnte, könnte *M* aus dem Mietvertrag mit *B* gegen diesen Regress nehmen (§§ 536 III, 536 a). Der von § 993 intendierte Schutz des gutgläubigen *B* ginge dann ins Leere.

Eine Haftungsverschärfung für den redlichen Unterbesitzer enthält hingegen § 991 II. Dieser soll trotz Redlichkeit nach § 989 auf Schadensersatz haften, wenn er für diesen Schaden auch seinem Oberbesitzer, d. h. dem mittelbaren Besitzer verantwortlich wäre. Da er in diesem Fall nämlich ohnehin mit einer Haftung rechnen musste, besteht keine Veranlassung, ihn gegenüber dem Eigentümer zu schützen. Dahinter steckt also ein ähnlicher Gedanke wie hinter dem oben erwähnten Fremdbesitzerexzess.

Beispiel: Wenn im obigen Beispiel auch *M* redlich ist und dieser das Kfz beschädigt, so haftet er trotz seiner Gutgläubigkeit gegenüber *E* nach § 989 auf Schadensersatz, da er auch *B* gegenüber (nach § 823 oder § 280 I) gehaftet hätte. Leistet er gutgläubig Schadensersatz an *B*, wird er gegenüber *E* nach § 851 befreit.

IV. Gegenrechte des Besitzers

1. Anspruch auf Verwendungsersatz

a) Begriff der Verwendungen, abschließender Charakter der §§ 994, 996 BGB

Hat der Besitzer Vermögensaufwendungen auf die Sache gemacht (z. B. das in seinem Besitz befindliche gestohlene Kfz restauriert), hat er ein Interesse am Ersatz der dafür gebrachten Vermögensopfer, wenn er den Gegenstand herausgeben muss. Solche *freiwilligen Vermögensopfer*, die dem Erhalt oder der Verbesserung der Sache dienen, bezeichnet das BGB als „Verwendungen“ (s. dazu auch § 347 II für das Rücktrittsrecht), ohne den Begriff selbst zu definieren. Das Gesetz unterscheidet dabei, ob die Aufwendung für den Erhalt oder die Bewirtschaftung einer Sache objektiv erforderlich („notwendige Verwendung“) oder lediglich werterhöhend ist („nützliche Verwendung“). Nicht unter den

Begriff der Verwendung fällt hingegen die Umgestaltung einer Sache, also etwa deren Verarbeitung. So geht die Rechtsprechung auch beim *Bau auf fremden Grund* von einem engen Verwendungsbegriff aus: Aufwendungen, welche die Sache grundlegend verändern, seien keine Verwendungen, weil sie nicht dazu dienen, den Bestand der Sache zu erhalten oder zu verbessern (grdl. BGHZ 10, 171 = NJW 1953, 1466; anders für den Wiederaufbau eines zerstörten Hauses BGHZ 41, 341 = NJW 1964, 1791). Das führte dann eigentlich dazu, dass der Besitzer vom Eigentümer nach §§ 951, 812 I Var. 2, 818 II Wertersatz verlangen könnte (so noch BGHZ 10, 171), jedoch hat der BGH später auch diesen Anspruch mit dem Argument ausgeschlossen, die §§ 994 ff. enthielten eine *abschließende Regelung für jede Art von Aufwendungsersatz* des Besitzers (BGHZ 41, 157 = NJW 1964, 1125). Der Besitzer ist dann auf das (meist wertlose) Wegnahmerecht aus § 997 beschränkt, sofern nicht über § 242 ein anderes Ergebnis zu erzielen ist (so in BGHZ 41, 157, weil in concreto das Wegnahmerecht aus Gründen der Wohnraumbewirtschaftung ausgeschlossen war). Die h. L. vertritt demgegenüber einen *weiten Verwendungsbegriff*, der die Umgestaltung der Sache mit einschließt. Andere wollen zusätzlich die §§ 951, 812 neben den §§ 994 ff. anwenden, was insbesondere dem bösgläubigen/verklagten Besitzer zugutekommt: Dieser hat zwar keinen Anspruch aus § 996, wohl aber aus §§ 951, 812 (s. dazu Medicus/Petersen, Bürgerl. Recht, Rdnrn. 896 ff.).

Lorenz: Grundwissen – Zivilrecht: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (JuS 2013, 495)

498 ▲
▼

b) Ersatz notwendiger Verwendungen (§ 994 BGB)

Beim Verwendungsersatzanspruch des Besitzers wird wie beim Schadensersatz- und Nutzungsherausgabeanspruch des Eigentümers nach der Gut- bzw. Bösgläubigkeit des Besitzers differenziert. Nach § 994 I kann der *gutgläubige* und *unverklagte* Besitzer für *notwendige Verwendungen* (u. U. auch für solche seines Rechtsvorgängers, s. § 999) vom Eigentümer Ersatz verlangen, soweit es sich nicht um gewöhnliche Erhaltungskosten für einen Zeitraum handelt, in welchem dem Besitzer die Nutzungen verbleiben. Die Privilegierung gegenüber einem bloßen Bereicherungsanspruch aus einer Verwendungskondiktion (§ 812 I 1 Var. 2) ergibt sich daraus, dass es nicht darauf ankommt, ob sich die Vermögensaufwendungen des Besitzers werterhöhend ausgewirkt haben.

Für notwendige Verwendungen eines *bösgläubigen* oder *verklagten* Besitzers verweist § 994 II auf die Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Dabei handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung (nur) in Bezug auf §§ 683, 684 (nicht auf die Voraussetzungen der GoA, da es dem Eigenbesitzer in der Regel am Fremdgeschäftsführungswillen i. S. von § 677 fehlt). Der Besitzer kann dann Ersatz für die von ihm gemachten Aufwendungen verlangen, wenn sie dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers entsprechen. Da es sich um Aufwendungsersatz handelt, kommt es auch hier nicht darauf an, ob sich die Maßnahmen des Besitzers werterhöhend ausgewirkt haben. Liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor, kommt allerdings nur der in § 684 für diesen Fall vorgesehene Bereicherungsanspruch (§ 818) in Betracht.

Beispiel: Der bösgläubige Besitzer eines Reitpferdes lässt das kranke Tier von einem Tierarzt behandeln. Der Besitzer hat gegen den Eigentümer einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten aus §§ 994 II, 683, 670 auch dann, wenn das Pferd dennoch verstirbt. Wenn die Behandlung allerdings nicht dem Interesse und dem (mutmaßlichen) Willen des Eigentümers entsprach, entfällt mangels Bereicherung des letzteren ein Anspruch (§§ 684, 818 III).

c) Ersatz nützlicher Verwendungen (§ 996 BGB)

Sind die Verwendungen des Besitzers lediglich nützlich, kann nach § 996 nur Ersatz verlangt werden, wenn der Besitzer zur Zeit ihrer Vornahme gutgläubig und unverklagt war und der Wert der Sache dadurch zur Zeit der Wiedererlangung des Besitzes durch den Eigentümer noch erhöht ist. Da, wie oben dargelegt, § 996 eine abschließende Regelung darstellt, kann der bösgläubige oder verklagte

Besitzer Ersatz nützlicher Verwendungen auch nicht nach Bereicherungsrecht (Verwendungskondition nach § 812 I 1 Var. 2) herausverlangen.

d) Fälligkeit und Erlöschen der Verwendungsersatzansprüche (§§ 1001 ff. BGB)

Nach § 1001 werden Verwendungsersatzansprüche erst fällig, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Hat er sie wiedererlangt, kann sich der Eigentümer bis zu einer Genehmigung durch Rückgabe der Sache vom Verwendungsersatzanspruch befreien (§ 1001 S. 2), jedoch gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Besitzer die Herausgabe nur unter dem Vorbehalt des Verwendungsersatzes angeboten und der Eigentümer sie angenommen hat (§ 1001 S. 3). Nach § 1002 erlischt der Verwendungsersatzanspruch, wenn er nicht binnen eines Monats, bei Grundstücken binnen sechs Monaten nach der Herausgabe gerichtlich geltend gemacht oder genehmigt wird.

2. Wegnahmerecht

§ 997 gibt dem Besitzer ein Wegnahmerecht für Sachen, die er als wesentliche Bestandteile (§§ 93, 94) mit der herauszugebenden Sache verbunden hat.

3. Zurückbehaltungsrecht des Besitzers (§ 1000 BGB)

Nicht selten als „Aufhänger“ für Klausuraufgaben dient das Zurückbehaltungsrecht des Besitzers nach § 1000. Danach kann der Besitzer, sofern der Besitz nicht durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erworben wurde, die Herausgabe der Sache verweigern, bis der Eigentümer dem Besitzer Verwendungsersatz geleistet hat. Die Regelung ist deshalb notwendig, weil der Verwendungsersatzanspruch nach § 1001 erst mit Rückgabe der Sache an den Eigentümer oder der Genehmigung der Verwendungen durch diesen fällig wird und damit ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 I, II an der fehlenden Fälligkeit der Gegenforderung scheitern würde. Im Übrigen werden auf das Zurückbehaltungsrecht die §§ 273 III, 274 analog angewendet: Es wird nur berücksichtigt, wenn sich der Besitzer gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers darauf beruft. Es führt dann zu einer Verurteilung Zug um Zug (analog § 274). Das Zurückbehaltungsrecht erlischt mit der Rückgabe und lebt nicht wieder auf, wenn der Besitzer später erneut Besitz an der Sache erwirbt (BGHZ 51, 250 = NJW 1969, 606).

4. Befriedigungsrecht des Besitzers (§ 1003 BGB)

Wenn der Eigentümer weder die Herausgabe verlangt noch die Genehmigung erteilt, kann das für den Besitzer zu einer „Hängepartie“ führen: Er bleibt dann bis zur Verjährung des Herausgabeanspruchs (§ 197 I Nr. 1: 30 Jahre!) potenziell herausgabepflichtig, kann aber seinerseits mangels Fälligkeit keinen Verwendungsersatz verlangen. § 1003 gibt ihm deshalb die Möglichkeit, dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Genehmigung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er die Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234 ff.) bzw. bei einem Grundstück nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO, §§ 15 ff., 146 ff. ZVG) verwerten und seine Verwendungsersatzansprüche aus dem Erlös befriedigen. Bietet der Besitzer dem Eigentümer die Rückgabe an, gerät dieser überdies in Annahmeverzug (§ 293), so dass der Besitzer in den Genuss der Vorteile des § 300 I (keine Haftung für einfache Fahrlässigkeit, z. B. bei Verlust der Sache), § 302 (kein Ersatz der nach § 987 II geschuldeten nicht gezogenen Nutzungen), sowie von § 304 (Ersatz von Mehraufwendungen) kommt. Das Verfahren ist insbesondere bei Grundstücken sehr langwierig, da der Besitzer hier erst auf Duldung der Zwangsvollstreckung klagen muss, um einen Titel als Vollstreckungsgrundlage zu erlangen (§§ 704 I, 794 ZPO).

V. Konkurrenzen

Die wohl schwierigste Frage rund um das EBV ist diejenige nach der Konkurrenz zu anderen Regelungsbereichen. Diese Frage stellt sich in Bezug auf Schadens- und Wertersatzansprüche des Eigentümers im Zusammenhang mit § 993: Da der redliche unverklagte Besitzer mit Ausnahme gezogener Übermaßfrüchte weder zur Nutzungsherausgabe noch zum Schadensersatz verpflichtet sein soll (zur Ausnahme des Fremdbesitzerexzesses s. o. II 1), darf dieser vom Gesetzgeber gewollte Schutz auch nicht durch die Anwendung des Bereicherungsrechts (§§ 812 ff.) in Frage gestellt werden. Entscheidend ist hier der Begriff der Nutzungen (§ 100). Da es sich hierbei nur um die Vorteile handelt, die aus dem Gebrauch der Sache gezogen werden, fallen Vorteile aus dem Verbrauch einer Sache von vorneherein nicht in den Anwendungsbereich des EBV und werden demzufolge auch nicht durch § 993 ausgeschlossen. Wird also eine fremde Sache verarbeitet, bestehen zu Gunsten des früheren Eigentümers Bereicherungsansprüche aus §§ 950, 951, 812 I 1 Var. 2 (Eingriffskondiktion). Wird die Sache vom Besitzer wirksam einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert (entweder auf Grund gutgläubigen Erwerbs, § 932, oder auf Grund einer Genehmigung des Eigentümers, § 185 II), hat der Eigentümer den Erlösherausgabeanspruch aus § 816 I.

VI. Prüfungsrelevanz/Fallbearbeitung

Ansprüche aus EBV sind in höchstem Maße klausurrelevant. Grundlegend und insgesamt für das Sachenrecht lehrreich ist dabei die hier nur angedeutete, weil über das EBV hinausgehende Problematik des Werkunternehmerpfandrechts. Wichtig sind die Unterscheidung zwischen einem gutgläubigen/unverklagten und dem bösgläubigen/verklagten Besitzer sowie das Konkurrenzverhältnis zu anderen Ansprüchen, insbesondere die Ausschlussfunktion des § 993. Wer dieses System im Grundsatz verstanden hat und mit dem Begriff der Verwendungen umgehen kann, hat ein sicheres Gerüst für jede Examensklausur und sollte sich in der Prüfungsvorbereitung nicht in den vielen weiteren Streitfragen verzetteln, die das Rechtsgebiet in der Wissenschaft aufwirft.

VII. Literaturhinweise

Allgemein: *Baur/Stürmer*, SachenR, 18. Aufl. (2009), § 11.

Übungsfälle: *Gottwald*, SachenR – Prüfe dein Wissen, 15. Aufl. (2010), Fälle 93–141; *Herbert Roth*, Grundfälle zum EBV, JuS 1997, 518 ff., 710 ff., 897 ff. u. 1087 ff.

Zur Vertiefung: *Herbert Roth*, Das EBV, JuS 2003, 937; *Medicus/Petersen*, Bürgerl. Recht, 23. Aufl. (2011), Rdnrn. 573 ff.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied des *BayVerfGH* sowie Mitherausgeber dieser Zeitschrift. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.